

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung**

Vom . Dezember 2006

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 25. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2005 (Nds. GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Dienstliche Beurteilungen

(1) ¹Beamte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). ²Die Regelbeurteilung ist alle drei Jahre vorzunehmen. ³Durch Beurteilungsrichtlinien können bestimmte Gruppen von Beamten von der Regelbeurteilung ausgenommen werden. ⁴Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind nur zulässig, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien bestimmt ist.

(2) ¹Die Beurteilung besteht aus einer Beurteilung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistung (Leistungsbeurteilung) und der Einschätzung der erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften (Befähigungseinschätzung). ²Sie kann neben den Aussagen nach Satz 1 auch Aussagen über die Eignung für eine neue Tätigkeit enthalten, wenn Beurteilungsrichtlinien dies vorsehen.

(3) ¹Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. ²Bei der Regelbeurteilung beruht dieses auf dem Ergebnis der Leistungsbeurteilung. ³Das Ergebnis der Befähigungseinschätzung ist ergänzend heranzuziehen, wenn

dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist. ⁴Für das Gesamturteil sind die Rangstufen

1. übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen,
2. übertrifft erheblich die Anforderungen,
3. entspricht voll den Anforderungen,
4. entspricht im Allgemeinen den Anforderungen und
5. entspricht nicht den Anforderungen

zu verwenden. ⁵Durch Beachtung der Bandbreite der sich aus den Rangstufen ergebenden Beurteilungskriterien ist die gebotene Differenzierung der Gesamturteile sicherzustellen. ⁶Bei Anlassbeurteilungen kann von der Angabe von Rangstufen nach Satz 4 für das Gesamturteil abgesehen werden, wenn dies in Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist.

(4) ¹Bevor die Beurteilung fertig gestellt wird, hat der Beurteilende mit dem Beamten ein Gespräch über den wahrgenommenen Aufgabenbereich und das Leistungs- und Befähigungsbild zu führen. ²Nach Fertigstellung ist die Beurteilung dem Beamten bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen.

(5) Die Landesregierung erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der unmittelbaren Landesbeamten mit Ausnahme der Beamten beim Landtag und beim Landesrechnungshof (allgemeine Beurteilungsrichtlinien).

(6) Für die Beurteilung von mittelbaren Landesbeamten finden Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.“

2. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ das Komma und die Angabe „des § 40 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den . Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung